



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

per E-Mail:



Bearbeitung: Sb 1 – Ast. Essen
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-klN@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 13.10.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64138-641pj/022-2021#010

EVH-Nummer:

Betreff: Akteneinsicht nach IFG und UIG

Bezug: Wiederinbetriebnahme der Streckenabschnitte „Bocholt – Rhede – Borken“ und „Borken – Velen – Gescher – Coesfeld“

Anlagen: 2

Sehr geehrter 

auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 15.09.2021 ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Begründung

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 15.09.2021 beantragten Sie gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Zugang zu dem Schriftverkehr des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) mit dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) zur

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Wiederinbetriebnahme der Streckenabschnitte „Bocholt – Rhede – Borken“ und „Borken – Velen – Gescher – Coesfeld“; insbesondere zu dem Schreiben des EBA an den NWL vom 16.05.2019.

Der NWL erhielt mit der E-Mail vom 22.09.2021 Gelegenheit, sich zu dem beantragten Informationszugang in das Verfahren 641gv/011-0024#002 zu äußern.

Mit Ihrer E-Mail vom 23.09.2021 erklärten Sie sich zur Unkenntlichmachung sensibler Daten einverstanden.

II.

Gemäß § 4 Abs. 1 UIG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UIG ist das EBA zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

Zu Ziff. 1:

Ihr zu I. formuliertes Begehren (Schriftverkehr zur Wiederinbetriebnahme von Streckenabschnitten) ist als Antrag nach dem UIG auszulegen. Ein Antrag wird hierbei bestimmt durch dessen Ziel. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG, da deren Inhalt Maßnahmen bzw. Tätigkeiten umfasst, die sich auf den Zustand von Umweltbestandteilen i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezwecken können. Das behördliche Handeln ist insoweit an Recht und Gesetz gebunden.

Die Entscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 1, Abs. 3 UIG. Nach diesen Vorschriften hat jede Person nach Maßgabe des UIG grundsätzlich Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, es sei denn der Antrag ist ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 UIG abzulehnen.

Der von Ihnen begehrte Schriftverkehr liegt dem EBA vor. Dem Anspruch auf Informationszugang steht jedoch teilweise der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG (personenbezogene Daten) entgegen, sodass ein Anspruch auf teilweisen Informationszugang besteht.

Mit diesem Bescheid erhalten Sie Kopien des Schriftverkehrs zwischen dem EBA und dem NWL zum Vorgang 641gv/011-0024#002 bzgl. Dieser besteht aus dem Schreiben des NWL vom 30.04.2019 und der Antwort des EBA vom 16.05.2019 (Anlage 1 und 2). Das EBA hat die begehrten Dokumente hinsichtlich etwaiger personenbezogenen Daten geprüft. Die gewünschten Dokumente enthalten – zumindest teilweise –

personenbezogene Daten. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UIG ist der Zugang zu diesen Daten nur zu gewähren, soweit die Betroffenen zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Vorliegend erklärten Sie sich mit E-Mail vom 23.09.2021 mit der Unkenntlichmachung schützenswerter Daten einverstanden.

In den zu übermittelnden Dokumenten sind die jeweils betroffenen personenbezogenen Daten wie Klarnamen, Telefonnummern und persönlichen E-Mail-Adressen gemäß §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG ausgesondert (geschwärzt).

Zu Ziff. 2:

Die Entscheidung über die Erhebung einer Gebühr beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 UIG i. V. m. §§ 1, 3 sowie der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIGGebV).

Danach war vorliegend keine Gebühr zu erheben, da eine einfache schriftliche Auskunft erteilt wird. Soweit Schwärzungen vorgenommen wurden, liegt zudem eine teilweise Ablehnung des Antrags (§ 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 UIG). Auch aus diesem Grund werden in diesem Einzelfall keine Gebühren und Auslagen erhoben (§ 3 Alt. 2 UIGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinenmannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

